



ZG 180

Ausgabe 2019-02-20

Zertifizierungsgrundlage (ZG) der OFI CERT

Injektionscremen

Injektionscremen – Allgemeine Anforderungen und Prüfungen
für die Zuerkennung des Zeichens OFI CERT

Injection cream – General requirements and tests
for the label OFI CERT

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Strasse 5, Arsenal Objekt 213, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-790 • **F** +43 1 798 16 01-977
I www.oficert.at • **E** zertifizierung@oficert.at

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1 Anwendungsbereich..... | 2 |
| 2 Anforderungen an Injektionscremen | 2 |
| 2.1 Allgemeine Anforderungen | 2 |
| 2.2 Wirksamkeitsüberprüfung im Labor | 2 |
| 3 Gütesicherung | 3 |
| 3.1 Allgemeines | 3 |
| 3.2 Erstprüfung | 3 |
| 3.3 Eigenüberwachung | 3 |
| 3.4 Fremdüberwachung | 3 |
| 4 Kennzeichnung | 3 |
| 5 Änderungen..... | 4 |
| 6 Zitierte Unterlagen..... | 4 |

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Zertifizierungsgrundlage (ZG) gilt für Injektionscremen auf Basis von Silanen und/oder Siloxanen (folgend kurz Injektionscremen), welche gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit im Vollziegelmauerwerk eingesetzt werden.

Injektionscremen dringen auf Grund des chemischen Prinzips des Konzentrationsausgleiches von Flüssigkeiten in die Kapillarporen des Vollziegelmauerwerkes ein, hydrophobieren diese und bilden so eine Sperrschicht, welche die Austrocknung der Wände einleitet.

Durch die ZG 180 werden Injektionscremen als Produkt einer Zertifizierung zugänglich gemacht. Diese ZG stellt keine Basis für die Zertifizierung der anwendenden Fachfirmen dar.

ANMERKUNG:

Die gegenständliche Zertifizierungsgrundlage legt ausschließlich Anforderungen an das Produkt Injektionscreme und dessen grundsätzliche Eignung fest. In Bezug auf die Anwendung des Produktes und den Wirksamkeitsnachweis durch die anwendende Fachfirma, welche das Produkt einsetzt, wird auf die ZG 190 bzw. die ÖNORM B 3355 und ÖNORM B 2202 verwiesen.

2 Anforderungen an Injektionscremen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Injektionscreme hat auf Basis von Silanen und/oder Siloxanen hergestellt zu werden. Der Hersteller der Injektionscreme hat im technischen Datenblatt mindestens den Wirkstoffgehalt, die Dichte und die Viskosität anzugeben.

Weiters hat der Hersteller in seinen Anwendungsunterlagen zum Produkt zumindest den Verarbeitungstemperaturbereich und den zulässigen pH-Wertbereich des Substrates festzulegen.

2.2 Wirksamkeitsüberprüfung im Labor

Mauerziegel - bevorzugt aus der Gründerzeit mit einer maximalen Wasseraufnahme zwischen 20 Masse-% und 25 Masse-% - werden halbiert und mittig mit einer 16 mm Sackbohrung versehen.

ANMERKUNG:

Die in Folge beschriebene Prüfung ist eine reine Wirksamkeitsüberprüfung im Labor und stellt keinerlei Festlegung für die praktische Anwendung dar, d.h. der Bohrlochdurchmesser und -abstand sind baustellenspezifisch festzulegen.

In weiterer Folge wird der Durchfeuchtungsgrad 100 % an den Ziegelproben eingestellt. Anschließend wird die Injektionscreme in die Bohrlöcher gemäß den Vorgaben des Herstellers eingefüllt.

Nach einer Einwirkdauer von 28 Tagen werden kapillare Saugversuche gemäß der ÖNORM B 3355 an den Ziegelproben durchgeführt und die maximale und die kapillare Wasseraufnahme der Ziegelproben gemäß der ÖNORM B 3355 und der OFI-internen Arbeitsanweisung AA 320.001 ermittelt.

Die Wirksamkeit der Injektionscreme ist gegeben, wenn der kapillare Durchfeuchtungsgrad (= kapillare Wasseraufnahme/maximale Wasseraufnahme x 100) der Ziegelproben nach der Durchführung der kapillaren Saugversuche maximal 20 % beträgt.

3 Gütesicherung

3.1 Allgemeines

Die Gütesicherung besteht aus einer Erstprüfung (Punkt 3.2) und einer Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung (Punkt 3.3 und Punkt 3.4).

3.2 Erstprüfung

Es werden von jeder zu zertifizierenden Injektionscreme Proben in ausreichender Menge durch den Hersteller zur Verfügung gestellt.

Die Proben werden hinsichtlich der Erfüllung der in Punkt 2.1 und Punkt 2.2 genannten Anforderungskriterien überprüft.

Zusätzlich ist zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle sowie der Prüf- und Inspektionsstelle ein Zertifizierungsvertrag abzuschließen, der die Fremdüberwachung regelt.

3.3 Eigenüberwachung

Umfang und Häufigkeit der Eigenüberwachungsprüfungen durch den Hersteller der Injektionscreme müssen in einem Ausmaß durchgeführt werden, welches eine gleichmäßig hohe Qualität der zertifizierten Produkte sicherstellt, sodass die allgemeinen und speziellen Anforderungen dieser Zertifizierungsgrundlage (vgl. Punkt 2.1 und Punkt 2.2) von jeder produzierten Charge erfüllt werden können.

Die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind in entsprechenden Prüfplänen festzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind für jede ausgelieferte Charge zu protokollieren und über mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Insbesondere muss der Hersteller über die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen, über entsprechend qualifiziertes Personal sowie auch über die für die Durchführung der Eigenüberwachung erforderlichen Einrichtungen bzw. Prüfgeräte verfügen. Letztere sind in regelmäßig wiederkehrenden Abständen einer entsprechenden Wartung und Kalibrierung zu unterziehen, sodass die Korrektheit der ermittelten Prüfergebnisse gewährleistet werden kann.

Die Einhaltung der Eigenüberwachungsmaßnahmen sowie die Funktionstüchtigkeit der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen apparativen Einrichtungen ist im Zuge des jährlich wiederkehrenden EN ISO 9001-Audits zu überprüfen und über eine entsprechende Bestätigung der Zertifizierungsstelle zu belegen.

3.4 Fremdüberwachung

Alle drei Jahre wird auf der Basis des abgeschlossenen Zertifizierungsvertrages (vgl. Punkt 3.2) eine Fremdüberwachung an einer Probe, welche inkl. der Chargennummer und den zugehörigen internen Prüfnachweisen durch den Hersteller übermittelt wird, vorgenommen. Sie umfasst die Überprüfung der Injektionscreme gemäß 2.2. Über die Fremdüberwachung ist ein Prüfbericht auszustellen.

4 Kennzeichnung

Nach Zertifizierung und Verleihung des Zertifizierungszeichens „OFI CERT“ an den Hersteller der Injektionscreme hat dieser das Recht die zertifizierten Produkte und die entsprechenden Produktunterlagen mit dem Zeichen der Zertifizierungsstelle OFI CERT und der Nummer des Zertifikates zu kennzeichnen.

Mit dem Anbringen dieser Kennzeichnung oder mit jedem sonstigen Verweis auf die vorliegende Zertifizierungsgrundlage bestätigt der Hersteller, dass alle in dieser Zertifizierungsgrundlage enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

5 Änderungen

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Änderungswünsche oder Anmerkungen können jederzeit an die Zertifizierungsstelle OFI CERT gerichtet, durch diese gesammelt und in den Gremien diskutiert werden.

6 Zitierte Unterlagen

| | |
|--------------|---|
| ÖNORM B 2202 | Arbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei Trockenlegung von feuchtem Mauerwerk - Werkvertragsnorm |
| ÖNORM B 3355 | Trockenlegung von feuchtem Mauerwerk - Bauwerksdiagnose, Planungsgrundlagen, Ausführungen und Überwachung |
| EN ISO 9001 | Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen |